

Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54), hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 28.06.2022 die folgende Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer beschlossen:

§ 1

(1) ¹Die Prüfungskommissionen der Hochschule Emden/Leer können beschließen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen (elektronische Fernprüfungen) durchgeführt werden können. ²Die Prüfungskommissionen legen auch die Verfahrensabläufe bei elektronischen Fernprüfungen fest, z. B. mit oder ohne audiovisueller Aufsicht, Verfahren der Identitätsprüfung, Uploadzeiten, Detailregelungen zum Umgang mit technischen Störungen, Fristsetzung für Anträge von Studierenden.

(2) Elektronische Fernprüfungen können beispielsweise Online-Klausuren, Online-Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren und mündliche Prüfungen über Bild- und/oder Tonverbindung sein.

(3) Die elektronische Fernprüfung soll sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsarten im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 2

(1) ¹Die Art der elektronischen Fernprüfung und die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens sind derart zu wählen, dass sie im Hinblick auf die Zielerreichung der Prüfung in die Grundrechte der zu Prüfenden so wenig wie möglich eingreifen. ²In diesem Sinne sind Verfahrensschritte zu vermeiden, die bei Präsenzprüfungen nicht gerechtfertigt wären. ³Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(2) ¹Die Identitätsfeststellung der zu Prüfenden erfolgt grundsätzlich durch Vorzeigen des Studierendenausweises per Webcam. ²In technisch begründeten Ausnahmefällen können für die Identitätsfeststellung von den zu Prüfenden hochgeladene Scans/Fotografien der Studierendenausweise verwendet werden. ³Diese Dateien sind unmittelbar nach der Identitätsfeststellung zu löschen. ⁴Die Anfertigung von dauerhaften Kopien ist unzulässig.

Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer

(3) ¹Eine Video- und/oder Audioüberwachung durch aufsichtführende Personen ist zur Vermeidung von Täuschungshandlungen zulässig. ²Diese hat grundsätzlich – wie bei Präsenzprüfungen – als Überblickskontrolle zu erfolgen und sich auf das hierfür unerlässliche Maß zu beschränken. ³Bei konkretem Täuschungsverdacht kann nach entsprechender Information der/des zu Prüfenden eine individuelle Einzelkontrolle, z. B. durch Aufforderung zur Bildschirmfreigabe, erfolgen.

(4) ¹Bei der Videoüberwachung muss die Privatsphäre der zu Prüfenden gewahrt werden. ²Ein Raumschwenk der Kamera in die Privaträume der/des zu Prüfenden kann von der/dem zu Prüfenden nicht verlangt werden. ³Im Falle eines Täuschungsverdachts ist es der/dem zu Prüfenden aber zu ermöglichen, sich zu entlasten. ⁴Zur Entlastung kann auch ein Raumschwenk geeignet sein. ⁵Die Aufforderung, zu Beginn der Prüfung die Kamera auf den Arbeitsbereich der/des zu Prüfenden zu richten, ist zulässig, um das Vorhandensein unzulässiger Hilfsmittel auszuschließen.

(5) ¹Erfolgt eine Prüfung unter Videoaufsicht, ist den zu Prüfenden als Alternative die Ableistung der Prüfung in den Räumen der Hochschule zu ermöglichen, sofern dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. ²Aus Gleichbehandlungsgründen sollte die alternative Präsenzprüfung dieselbe Prüfungsart und dieselben Prüfungsinhalte aufweisen wie die elektronische Fernprüfung (z. B. zeitgleiche Online-Prüfung in den Räumen der Hochschule).

(6) ¹Video- und/oder Audioaufzeichnungen sind grundsätzlich unzulässig. ²Sie dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen des Täuschungsverdachts zu Beweis Zwecken angefertigt werden, sind auf die konkrete Person zu begrenzen und können nur gegenüber den zu Prüfenden zum Einsatz kommen, die vorab der Durchführung der Prüfung als elektronische Fernprüfung mit Audio- und/oder Videoüberwachung sowie der Möglichkeit der Aufzeichnung zugestimmt haben. ³§ 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Weitere Überwachungsmaßnahmen, die über eine Video- und/oder Audioüberwachung hinausgehen und unverhältnismäßig in die Vertraulichkeit und Integrität des IT-Systems der zu Prüfenden eingreifen, sind unzulässig. ²Dazu gehört der verpflichtende Einsatz von Überwachungssoftware, die auf dem privaten Endgerät der zu Prüfenden installiert werden muss. ³Auch die freiwillige Verwendung derartiger Software ist unzulässig, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass nach Abschluss der elektronischen Fernprüfung kein weiterer Zugriff auf die privaten IT-Systeme der zu Prüfenden erfolgt. ⁴Die Nutzung besonderer Überwachungsprogramme zur Verarbeitung biometrischer Daten ist ebenfalls unzulässig. ⁵Der Einsatz von Prüfungssoftware, die sicherstellt, dass während der Prüfung keine weiteren Programme verwendet bzw. keine Internetseiten aufgerufen werden können, ist dagegen zulässig, wenn Satz 3 beachtet wird.

(8) ¹Um Täuschungshandlungen vorzubeugen, kann von den zu Prüfenden eine Erklärung verlangt werden, dass sie die Prüfungsaufgaben selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der zugelassenen Hilfsmittel bearbeitet haben. ²Diese Erklärung soll den zu Prüfenden auch die Konsequenzen eines Täuschungsversuchs verdeutlichen.

Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer

(9) ¹Elektronische Fernprüfungen mit Bild- und/oder Tonverbindung dürfen nur über von der Hochschule Emden/Leer angebotene Videokonferenzsysteme durchgeführt werden. ²Alternativ kann auch der Dienst vom Deutschen Forschungsnetz (DFN) genutzt werden. ³Ausnahmen sind möglich, wenn die von der Hochschule Emden/Leer angebotenen Videokonferenzsysteme von externen Prüfenden (Unternehmen, Organisationen) nicht unterstützt werden. ⁴Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der/des Datenschutzbeauftragten der Hochschule Emden/Leer.

§ 3

(1) ¹Individuelle technische Störungen bei den zu Prüfenden sind der/dem Prüfenden oder der aufsichtführenden Person unverzüglich anzuzeigen. ²Falls möglich, sind diese Störungen von den zu Prüfenden aus Nachweisgründen zu dokumentieren, z. B. durch Screenshot (möglichst mit Uhrzeit) oder Handyfoto. ³Bei länger andauernden technischen Problemen bei einer/einem zu Prüfenden muss ein erneuter Prüfungsversuch gewährt werden, wenn die Prüfung das nächste Mal regulär angeboten wird. ⁴Über Härtefälle entscheidet die zuständige Prüfungskommission auf Antrag der/des zu Prüfenden.

(2) ¹Bei nachweislichen technischen Störungen, die alle zu Prüfenden gleichermaßen betreffen und zudem Relevanz für den Prüfungserfolg aufweisen, wird bei einer vorübergehenden technischen Störung von kurzer Dauer die Prüfung nach Behebung der Störung mit entsprechender Zeitverlängerung fortgesetzt. ²Bei einer länger andauernden technischen Störung, z. B. bei einer länger dauernden Internetstörung, wird die elektronische Fernprüfung ohne Rechtsfolgen abgebrochen und möglichst kurzfristig, also noch im selben Prüfungszeitraum, wiederholt. ³Die Prüfungskommissionen sollten daraus möglicherweise entstehende Härten bei einzelnen Studierenden durch individuelle Einzelfallentscheidungen auf Antrag von Studierenden abmildern (z. B. wenn die/der zu Prüfende vor Eintritt der Störung die Prüfungsleistung bereits abgegeben hatte).

§ 4

Diese Rahmenordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.